

LOHNVERTRAG

Fleischergewerbe
Kärnten

1. Juli 2017

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2017

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 4. Juli 2017 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleisergewerbe Kärnten durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Juli 2017 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.429,40	24,29
2.	2.232,90	22,32
3.	2.097,10	20,97
4.	1.986,50	19,86
5.	1.714,90	17,14
6.	1.714,90	17,14
7.	1.649,50	16,49
8.	1.443,20	14,43
9.	1.649,50	16,49
10.	1.484,20	14,84
11.	1.301,00	13,01

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden um **+ 1,65 %** erhöht plus Aufrundung auf die nächsten 50 Cent beziehungsweise auf den vollen Euro. Ebenfalls konnten die Lehrlingsentschädigungen sowie Zehrgelder und Dienstalterszulagen um **+ 1,65 %** angehoben werden. Außerdem haben sich die Verhandlungspartner auf den Mindestlohn bis zum Jahr 2019 geeinigt. Mit dem neuen Lohnvertrag erfolgt daher ein Stufenplan in drei Etappen, wobei die Erhöhung im Fleisergewerbe in der Lohnkategorie 8 jeweils 30 Euro (**+ 2,13 %**) sowie in der Lohnkategorie 11 jeweils 100 Euro (**+ 8,24 %**) beträgt. Darüber hinaus gibt es keine Erhöhung bei Kost und Quartier. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht und die vertragliche Überzahlung wurde zugesagt.

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Wirksamkeitsbeginn	3
III.	Lohnsätze	4
IV.	Lehrlingsentschädigungssätze	6
V.	Dienstalterszulage	6
VI.	Zehrgelder	7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Gewerbe und Handwerk, Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesland Kärnten.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufsgruppe der Fleischer Kärnten.
- c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

II. Wirksamkeitsbeginn

Die in der Lohnvereinbarung angeführten Lohnsätze und Vereinbarungen gelten ab **01.07.2017**.

III. Lohnsätze

Stundenlohn ist Monatslohn : 4,33 : 40

	K a t e g o r i e n	Monatslöhne
		EURO
1.	Facharbeiter/In (Wurster, Salzer, Ausschneider, Selcher) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/In	2.429,40
2.	Facharbeiter/In, (Ausbeinler/In, Schmalzer/In)	2.232,90
3.	Facharbeiter/In nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/In, Heizer/In, Stockarbeiter/In, Professionist/In, Kraftfahrer/In	2.097,10
4.	Facharbeiter/In im 2. Berufsjahr	1.986,50
5.	Facharbeiter/In im 1. Berufsjahr	1.714,90
6.	Angelernte Arbeitnehmer/In	1.714,90
7.	Arbeitnehmer/In	1.649,50
8.	Arbeitnehmer/In in den ersten drei Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.443,20
9.	Ladner/In nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	1.649,50
10.	Ladner/In im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	1.484,20
11.	Ladner/In – Anfänger/In in den ersten drei Monaten, danach Kat. 10	1.301,00

Vereinbart wurde für die Lohnkategorie 8 und 11 folgendes:

Lohnkategorie 8:	EURO
1. Juli 2018	€ 1.470,00
1. Juli 2019	€ 1.500,00

Lohnkategorie 11:	EURO
1. Juli 2018	€ 1.400,00
1. Juli 2019	€ 1.500,00

Die Lohnkategorien 8 und 11 sind somit aus den Lohnverhandlungen 2018 und 2019 ausgenommen.

Facharbeitertätigkeit:

Angelernten Arbeitnehmern gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung
- b) Wurstabfüller (ausgenommen Handfüller)
- c) Wurstabdreher bzw. Wurstabbinde oder
- d) Schlachtarbeiter

für die Zeit der tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

IV. Lehrlingsentschädigungssätze

	Monatslohn	Kost und Quartierssätze bleiben unverändert. Sie betragen für Lehrlinge bei Gewährung von Kost und Quartier € 44,10 pro Monat.
1. Lehrjahr	€ 691,70	
2. Lehrjahr	€ 884,90	
3. Lehrjahr	€ 1.175,20	

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/Innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

V. Dienstalterszulage

Arbeitnehmer, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Stundensatzabrechnung: Zulage : 4,33 : 40

Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 27,48 monatlich
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 41,55 monatlich
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 54,77 monatlich
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 72,29 monatlich

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

	EURO
Bei einer betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb mehr als 6 Stunden	9,85
Bei einer betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb mehr als 9 Stunden	17,41
Arbeitnehmer, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	6,67

Sofern bereits betriebliche Dienstalters- und Zehrgeldregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

Zusatzvereinbarung:

Die letztmals im Lohnvertrag vom 26.05.1971 vereinbarten Bestimmungen über Einstufungen der Gehilfen bei Mitarbeit des Meisters oder Nichtmitarbeit wurden ab 1999 ersatzlos gestrichen:

Empfohlen wird, dass günstigere Regelungen im Betrieb aufrecht bleiben.

Klagenfurt, am 04.07.2017

**LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE
KÄRNTEN**

Landesinnungsmeister
Martin **VALLANT**

Landesinnungsgeschäftsführer
Mag. Stefan **DAREB**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Landessekretariat Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44

Tel.: (0463) 5870-414

Fax: (01) 534 44-103 102

E-Mail: kaernten@proge.at

Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: nahrung@proge.at

www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf preisvorteil.proge.at

